

# „Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“

Vortragende: Frau Anja Schnellen,  
Ökumenischer Hospizverein Vorderer Odenwald

## 0 Allgemeine Bemerkungen vorweg

Bei diesem Vortrag handelt es sich um eine Veranstaltung der Männertreffs Dieburg (MTD) im Gemeindesaal der Evangelischen Kirche Dieburg am 13. Juli 2023. Frau Anja Schnellen ist seit 16 Jahren als Koordinatorin und später auch als Leiterin des ambulanten Hospizdienstes des Hospizvereins Vorderer Odenwald tätig. Sie hat diesen Vortrag bereits im Juni beim Dieburger Seniorenbeirat im Fechenbach Schloss gehalten (s. Artikel der Örtlichen Presse vom 24., 26. und 29. Juni 2024). An der MTD-Veranstaltung haben insgesamt 50 Personen teilgenommen. Dieses wurde ermöglicht durch den interessanten Titel als auch durch die Bemühungen über die örtliche Presse als auch durch entsprechende Mitteilungen an potentielle Interessenten des MTD über E-Mail.

## 1 Die Patientenverfügung

Oft hört man, wenn es um diese Thematik geht, derartige Ausflüchte wie: „Ich bin doch gar nicht krank, alt, oder betroffen...“ oder „Eigentlich wäre es gut, eine Patientenverfügung zu haben, aber...“ Dabei geht es hier um die bedeutende Frage: *„Wer darf über mich bestimmen, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, selbst über weitere Behandlungen von mir persönlich bei sehr ernststen eigenen gesundheitlichen Problemen entscheiden zu können?“*

Einfache Antwort: *wenn keine Patientenverfügung vorliegt, kann – grundsätzlich - niemand entscheiden!*

Hier gibt es allerdings *folgende Ausnahmen*:

o Ein (Not-) Arzt darf handeln, weil er davon ausgehen kann, dass der Patient grundsätzlich den Willen hat zu (über-)leben.

o Eltern und bevollmächtigte Betreuungspersonen können für ihre minderjährigen Kinder entscheiden.

o Neu: seit 01.01. 2023 (BGB § 1358) können sich Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften für maximal sechs Monate gegenseitig vertreten (mit gleichen Rechten wie bei einer Vorsorgevollmacht im Bereich der Gesundheitsvorsorge).

Bei der *Vorsorge* sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden:

*Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung*. Hierbei gibt es folgende grundsätzliche Unterschiede:

o Bei der *Patientenverfügung* geht es um die Frage: *Was soll geschehen?*

o Bei der *Vorsorgevollmacht* und bei der *Betreuungsverfügung* handelt es sich um die Frage: *Wer entscheidet für mich?*

*Formell wird die Patientenverfügung im § 1901a BGB behandelt: Es handelt sich hierbei um „eine schriftliche Willensbekundung eines einwilligungsfähigen Volljährigen mit Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen.“*

*Mit anderen Worten: Die Patientenverfügung ist der schriftlich geäußerte Wille, o welche medizinischen Maßnahmen in einer gewissen Lebenssituation erwünscht sind o oder unterlassen werden sollen.*

Das heißt de facto: ohne meine Einwilligung (als Patient) findet keine ärztliche Behandlung statt. Die Grundlage hierfür findet man in Artikel 1 des Grundgesetzes (GG), welcher besagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar!“

Es geht hier um die Selbstbestimmung; d.h. das verfassungsrechtlich verankerte Recht (Artikel 1 GG), Verfügungen zur medizinischen Behandlung zu treffen. Hierzu gehört auch der Wille, sich nicht behandeln zu lassen.

*Die Patientenverfügung hat eine unbegrenzte Reichweite, z. B. für folgende Behandlungssituationen:*

- o Jetzt,
- o Sterbeprozess,
- o Endstadium einer zum Tode führenden Erkrankung,
- o Längerfristiger Verlust des Bewusstseins und
- o Fortgeschrittene Demenzerkrankung.

*Ohne meine Einwilligung findet keine Behandlung statt, z. B. in folgenden Fällen:*

- o Schmerzbehandlung,
- o Lebensverlängernde Maßnahmen,
- o Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr,
- o Reanimation,
- o Künstliche Beatmung,
- o Dialyse,
- o Verabreichen von Antibiotika und
- o Chirurgische Eingriffe.

*Welche Voraussetzungen müssen bei einer Patientenverfügung erfüllt sein, damit sie wirksam ist?*

- o Schriftform und Einwilligungsfähigkeit,
- o Volljährigkeit bei Abfassung der Patientenverfügung,

- o inhaltlich: konkret und situationsbezogen,
- o Keine Pflicht zur Aktualisierung,
- o Die P.-Verfügung gilt, bis sie vom Patienten widerrufen wird,
- o Der Widerruf ist jederzeit formlos möglich,
- o Arzt, Notar, Freunde, sind möglich als Betreuer, aber nicht vorgeschrieben und
- o Ärztliche Aufklärung ist nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll (beim Festlegen der Maßnahmen).

Welche weiteren Angaben sollte/könnte die Patientenverfügung enthalten? z. B.:

- o Persönliche Motivation,
- o Einstellung zu Leben und Tod,
- o Umgang mit der Wahrheit am Krankenbett,
- o Wo und wie soll das Sterben erfolgen?
- o Wie möchte ich die letzten Tage und Wochen gestalten?
- o Was esse und trinke ich gern? Was nicht?
- o Umgang nach dem Tod (Organspende? Bestattungshinweise, Aufbahrung).

*Urteile zur Patientenverfügung aus den Jahren 2009, 2016 und 2018:*

o *BGH-Urteil vom 01.09.2009:*

- Eine ausdrückliche Ermächtigung des Bevollmächtigten muss schriftlich in der Patientenverfügung niedergelegt sein, sonst ist sie unwirksam!
- Die Reichweite der Patientenverfügung ist unbegrenzt.

o *BHG-Urteil vom 06.07.2016:*

- Es reicht nicht aus, in die Patientenverfügung die nur Aussage „auf lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten“ einzufügen. Hier sind Präzisierungen erforderlich!

o *BHG-Urteil 2018:*

- Maßnahmen und Umstände klären = ethisches Fallgespräch.

## 2 Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist in § 1820 BGB geregelt. Hierbei handelt es sich um ein schriftliches Dokument, in dem eine Vertrauensperson ermächtigt wird, Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zu treffen, wenn man selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist, z. B. bei:

- o Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit,
- o Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten und
- o Vermögenssorge (Vertretung bei Behörden, Banken, Post usw.).

### 3 Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist in § 1896 BGB geregelt. Hierbei handelt es sich um ein Dokument, in dem Vorschläge hinsichtlich des Betreuers, sowie der Art und Weise der Betreuung gemacht werden. Sie kann ergänzend oder alternativ zur Vorsorgevollmacht erstellt werden.

Grundsätzlich darf jeder geschäftsfähige Erwachsene eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung ausstellen.

*Welche Aufgaben können mit einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung abgedeckt werden? z. B.:*

- o Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- o Wer organisiert ambulante Hilfe?
- o Wer sucht für mich eine Pflegeeinrichtung?
- o Wer kündigt meine Wohnung?
- o Wer entscheidet bei Operationen?
- o Wer kümmert sich um meine auf digitalem Weg eingegangenen Vereinbarungen und Verpflichtungen einschließlich der Verwaltung meiner Passwörter?
- o (Wer sorgt dafür, dass noch ein Foto/Video von mir gemacht wird, falls ich in Quarantäne bin?).

*Weitere Ratschläge bezüglich der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung:*

- o Für eine Konto-Vollmacht sollte man hauseigene Formulare der jeweiligen Bank verwenden.
- o Man sollte möglichst mehrere Bevollmächtigte benennen; jedoch nicht gleichwertig, sondern nachrangig. Auch Ersatzbevollmächtigte sind möglich.

*Eine Vorsorgevollmacht wirkt über den Tod hinaus. Dagegen endet die Betreuungsverfügung mit dem Tod.*

Was passiert, wenn ich (als Patient) weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Betreuungsverfügung erteilt/aufgestellt habe? In einem derartigen Fall wird ein Betreuer vom Amtsgericht bestellt.

*Ein bestellter Betreuer:*

- o unterliegt dem Betreuungsgesetz,
- o wird vom Gericht eingesetzt und kontrolliert,
- o kann nur mit Gerichtsbeschluss handeln und auch nur in den vom Gericht festgelegten Wirkungskreisen,

o kommt in Frage, wenn Sie als Patient niemanden kennen, dem eine Vollmacht erteilt werden kann und

o wenn Sie (als Patient) sicher sein wollen, dass die als Vorsorge-bevollmächtigte Person alles für Sie erledigen kann.

Das Amtsgericht prüft vor dem Bestellen eines Betreuers folgende Sachverhalte, z. B.:

o ob Verfügungen hinterlegt wurden. Schließlich werden Informationen eines möglichen Betreuers oder Vorsorge-Bevollmächtigten hinterlegt. Das Hinterlegen ist sinnvoll, wenn es keine Angehörigen oder Freunde mehr gibt, die Hinweise auf das Bestehen einer Verfügung geben können. Hierfür gibt es bei der Bundesnotarkammer ein zentrales Vorsorgeregister ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)). Für dessen Inanspruchnahme entstehen einmalige Kosten in Höhe von 20,50 €.

*Wo sollte ich die Unterlagen aufbewahren?*

o bei den persönlichen Unterlagen

o bei Angehörigen, Freunden, Hausarzt (Patientenverfügung),

o mehrfache Ausfertigungen sind möglich (und ggf. ratsam),

o bitte die Unterlagen **nicht in einem „Sparkassen-Tresor“ aufbewahren!**

#### 4 Schlussbemerkungen:

Der o.a. Bericht basiert auf der 40-seitigen Power-Point-Präsentation von Frau Anja Schnellen, die unter <https://hospizverein-vorderer-odenwald.de/> Medien – Links Downloads heruntergeladen werden kann.

Die „Internationale Gesellschaft für Sterbebegleitung & Lebensbeistand“ hat im Rahmen des Vortrags beim MTD folgende zwei Broschüren angeboten (zum Gesamtpreis von 8 €):

„Wissenswertes, Hinweise und Empfehlungen zur Umfassenden Vorsorgemappe“ und

„Umfassende Vorsorgemappe“

Dieses Informationsmaterial kann auch über folgende E-Mail-Adresse angefordert werden:

[kontakt@hospizverein-vorderer.odenwald.de](mailto:kontakt@hospizverein-vorderer.odenwald.de) .

Karl Heinz Rosenbrock